

Verbandsgemeinde Trier-Land

Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Dez. 2025



Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Trier-Land

Herr Elmar Schwickerath

Gartenfeldstr. 12

54295 Trier

Bearbeitet durch:

Amelie Hastedt

Sandra Folz



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | www.bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Darlegung des Steuerungsbedarfes für den Ausbau von PV-FF-Anlagen	1
1.1 Allgemeine Anforderungen	1
1.2 Aktuelle Situation zu PV-FFA in der VG Trier-Land.....	2
2 Methodische Vorgehensweise	4
3 Standortkriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.....	6
3.1 Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen	6
3.1.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen	6
3.1.2 Arten- und Biotopschutz	6
3.2 Ausschlussgebiete aufgrund sonstiger Vorstellungen der VG	7
3.2.1 Flächennutzung und natürlich Ressourcen	7
3.2.2 Sonstige Steuerungskriterien	7
3.3 Nachrichtlich dargestellte Inhalte	8
3.3.1 Flächennutzung und natürlich Ressourcen.....	8
3.3.2 Arten- und Biotopschutz	8
3.3.3 Wasserwirtschaft	8
3.3.4 Landschaftsbild.....	9
3.3.5 Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange	9
4 Umgang mit teilprivilegierten Anlagen	12
5 Umgang mit Agri-PV-Anlagen.....	13
6 Abschließende Hinweise	14

1 Darlegung des Steuerungsbedarfes für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

1.1 Allgemeine Anforderungen

Aufgrund der technischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen finden sich vermehrt Bestrebungen, große Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zu errichten, sowohl im Kontext der Förderung über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als auch außerhalb dieses Förderrahmens durch den Abschluss langfristiger Stromlieferverträge zwischen Betreibern von Photovoltaikanlagen und Stromkunden (Industrieunternehmen, Energieversorger u.ä.). Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung des Energieversorgungssystems (auch im Hinblick auf eine Unabhängigkeit der Energieversorgung) stellt dies grundsätzlich eine positive Entwicklung dar.

Um insbesondere im Hinblick auf die Agrarstruktur, das Landschaftsbild und die Akzeptanz in der Bevölkerung eine geordnete Entwicklung zu unterstützen, hat der VG-Rat beschlossen, einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet Trier-Land zu erstellen. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch so weit wie möglich reduziert werden.

Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) ist nach den Vorgaben des Baugesetzbuches eine Privilegierung nur in Teilbereichen gegeben (siehe hierzu Kapitel 4), da sie ihrem Wesen nach nicht an den Außenbereich gebunden sind. Auch eine Zulassung als sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB scheidet in der Regel wegen der Veränderung des Landschaftsbildes und der damit nicht von vorneherein gegebenen Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen aus. Demzufolge kann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit außerhalb der unter Kapitel 4 genannten Bereiche, nur über die kommunale Bauleitplanung erreicht werden. Es bedarf demnach neben der vorbereitenden Bauleitplanung über den Flächennutzungsplan zwingend der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die jeweiligen Ortsgemeinden. Die vorbereitende Bauleitplanung stellt über den Flächennutzungsplan die fachliche Koordinierungsebene zur umwelt- und siedlungsverträglichen Steuerung von PV-Freiflächenanlagen dar.

Ziel der vorliegenden Konzeption ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten innerhalb des VG-Gebietes zu ermöglichen. Für die Verbandsgemeinde bietet das Ergebnis der Steuerungskonzeption den Vorteil, dass Investoren und Flächeneigentümer anhand des Abprüfens erster Kriterien

auf Standorte gelenkt werden, die im Rahmen einer weitergehenden Einzelfallprüfung konkretisiert werden können. Das Konzept findet dabei nur für die Errichtung neuer PV-FFA Anwendung.

Wesentliches Ziel der Verbandsgemeinde Trier-Land ist es, den erforderlichen Ausbau der großflächigen Freiflächenphotovoltaik innerhalb des VG-Gebietes raumverträglich zu gestalten. Die dargestellten Kriterien bieten hierfür den erforderlichen Steuerungsrahmen.

1.2 Aktuelle Situation zu PV-FFA in der VG Trier-Land

Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2030 seinen Stromverbrauch bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Die VG Trier-Land wies 2022 einen Stromverbrauch von ca. 86 Gigawattstunden (GWh) auf, wovon ca. 70 KW über die Einspeisung erneuerbarer Energien (ca. 40 % durch PV-FFA) (bilanziell) gedeckt wurde (Energieatlas RLP).

In der VG Trier-Land bestehen aktuell 5 PV-FFA mit einer Gesamtgröße von ca. 32 ha (davon ca. 9 ha auf militärischen Konversionsflächen), eine Anlage auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet sich im Bau und weitere Anlagen sind in Planung (Energieportal SGD Nord).

Im Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau von Freiflächenanlagen ist zu beachten, dass sich dieser aufgrund der Großflächigkeit sowie der Bindung an den Außenbereich vorrangig auf landwirtschaftlichen Nutzflächen widerspiegelt. Hierdurch bedarf es einer besonderen Betrachtung der Wirkungen auf landwirtschaftliche Belange.

Die VG Trier-Land verfügt über eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker- und Grünland) von ca. 9.466 ha, wovon 5.540 ha Ackerflächen sind, die für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie die Erzeugung von Bioenergiepflanzen benötigt wird (Statistisches Landesamt RLP). Insbesondere unter Wahrung einer funktionsfähigen Agrarstruktur in Verbindung mit dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien bedarf es einer verträglichen Lösung der Funktionen untereinander.

Nicht berücksichtigt im Rahmen des Steuerungsrahmens ist der erforderliche weitere Ausbau von PV-Anlagen auf Dachflächen, bereits versiegelten Flächen sowie Konversionsflächen. Hierdurch kann der Bedarf an PV-FFA, die in der Regel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, ggf. verringert werden. Eine gänzliche Vermeidung der Umsetzung von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erscheint unter Berücksichtigung der bestehenden Klimaziele als nicht realistisch.

Für die Ortsgemeinde Ralingen wurde 2022 ein OG-weites Steuerungskonzept für PV-FFA beschlossen. Das hiermit aufgestellte Steuerungskonzept für das VG-Gebiet stellt keine rechtlich bindende Grundlage dar, übersteuert jedoch das Konzept der Ortsgemeinde

Ralingen. Beiden Konzepten liegen die gleichen raumordnerischen und fachgesetzlichen Vorrangfunktionen zu Grunde, welche jedoch jedoch seitdem teilweise überholt wurden (bspw. ROP Entwurf 2024). Basierend auf den aktualisierten Grundlagen haben sich vorwiegend die gleichen Ausschlusskriterien ergeben, sie unterscheiden sich allerdings in ihrer Relevanz für Potenzialflächen.

2 Methodische Vorgehensweise

Im Gegensatz zur Ausweisung fester Eignungsflächen, wie dies aus der Windenergiesteuerung aufgrund der bestehenden Privilegierung gem. § 35 BauGB gängige Praxis ist, empfiehlt sich für die Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Definition einer breiteren Flächenkulisse, die entsprechende Potenziale zur Umsetzung von PV-FFA darlegt. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien werden Räume definiert, in denen die Entwicklung von PV-FFA von vorneherein ausgeschlossen wird. Der Steuerungsrahmen stellt dabei keinen Anspruch auf Machbarkeit eines Projektstandortes dar, sondern zeigt vielmehr den zur weiteren Prüfung zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des VG-Gebietes. Ziel sollte es demnach sein, diese Flächenkulisse möglichst großzügig zu gestalten, um die Entwicklung von PV-FFA unter Beachtung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken. Erfahrungsgemäß zeigt sich, dass es im Falle einer zu starken Einschränkung der Flächenkulisse im Vorfeld dazu kommen kann, dass im Rahmen der späteren konkreten Standortprüfung z.B. wegen eingeschränkter Flächenverfügbarkeit, ungünstiger Hangneigung oder Exposition, kompliziertem Verlauf von Flurstücksgrenzen, fehlender Netzanschlussmöglichkeiten etc. kaum noch tatsächlich geeignete Flächen zur Errichtung von PV-FFA verbleiben.

Zur Ermittlung grundsätzlich geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen wird ein Katalog von Steuerungskriterien angewandt. Dabei wird zwischen zwei Arten von Ausschlusskriterien unterschieden:

- Ausschlusskriterien auf Grund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen: Hier werden erhebliche Konflikte in Bezug auf die Errichtung einer PV-FFA gesehen. Eine Zugänglichkeit zur bauleitplanerischen Abwägung ist i.d.R. nicht gegeben.
- Ausschlusskriterien auf der Grundlage sonstiger Vorgaben der Verbandsgemeinde: Sie sind einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. zugänglich, können aber auch noch raumordnerische oder fachgesetzliche Funktionen beinhalten, die ggf. in Konflikt zu einer PV-FFA stehen.

Darüber hinaus werden orientierende Steuerungskriterien aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen oder städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde formuliert und nachrichtlich dargestellt. Hier werden keine erheblichen Konflikte in Bezug auf die Errichtung einer PV-FFA gesehen, im Einzelfall ist eine Zugänglichkeit zur bauleitplanerischen Abwägung jedoch zu prüfen.

Die sich durch die Anwendung der oben genannten Kriterien ergebende Suchraumkulisse ist vor einer konkreten Projektrealisierung einer standortbezogenen Einzelfallprüfung zu unterziehen, in der weitergehende Aspekte wie bspw.

- Artenschutz
- Betroffenheit von artenreichem Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bedarf bei Inanspruchnahme einer Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde gem. § 30 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Wasserschutzgebiete

Die WSG-Schutzzone I ist grundsätzlich für den Bau von PV-FFA ausgeschlossen. Innerhalb der Schutzzone II ist der Bau von PV-FFA nur nach Einzelfallprüfung möglich. Hierfür bedarf es einer Befreiung gem. § 52 (1) Satz 2 WHG unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsverordnung, so dass zunächst frühzeitig nachzuweisen ist, dass es zu keiner Gefährdung für das Grundwasser oder die Wassergewinnungsanlagen beim Bau und dem Betrieb einer PV-Anlage kommen kann. In Schutzzone III ist der Bau und Betrieb von PV-Anlagen unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Auflagen grundsätzlich möglich.

- Betroffenheitsanalyse der berührten landwirtschaftlichen Betriebe
- Betroffenheit anderer Ortsgemeinden sowie die Akzeptanz vor Ort
- Hangausrichtung / Verschattung
- Netzanschlussmöglichkeit
- Landschaftsbild u. a.

überprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen und genehmigungsrechtlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung einer PV-FFA.

3 Standortkriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

3.1 Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

Diese Art der Ausschlusskriterien ist mit erheblichen Konflikten in Bezug auf eine PV-FFA verbunden und einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. nicht zugänglich. Für die Untersuchung des Gebietes der VG Trier-Land wurden folgende Ausschlusskriterien angewendet:

3.1.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Flächen für Gemeinbedarf gem. FNP),
- Industrie- und Gewerbeflächen, Versorgungsflächen (gem. FNP)
Unbebaute Grundstücke in Industrie- und Gewerbegebieten, die für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen, fallen nicht unter die Ausschlusskriterien
- Bestehende Rohstoffabbaugebiete (Tagebau, Steinbrüche oder Gruben)
Nach Ende der Abbautätigkeit und entsprechender Verfüllung der Flächen ist die Umsetzung einer PV-FFA im Einzelfall zu prüfen.
- Wald- und Gehölzflächen
- Vorranggebiete Landwirtschaft nach ROP Entwurf 2024
Um technisch und wirtschaftlich notwendige Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen grundsätzlich innerhalb einer Solarparkfläche bis zu max. 25 % der Fläche innerhalb eines Vorranggebiets Landwirtschaft liegen (= Arrondierungsfaktor).
- Vorranggebiete Rohstoffabbau (Übertage) nach ROP Entwurf 2024
Gebiete, in denen der Abbau bereits abgeschlossen ist und die für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen, fallen nicht unter die Ausschlusskriterien

3.1.2 Arten- und Biotopschutz

- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- Natura 2000 (FFH und VSG)
- Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV 2008
- Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP Entwurf 2024
- Naturpark Kernzone
- Schutzwürdige Biotope gemäß §30 BNatSchG und §15 LNatSchG
- Landesweit bedeutsame Rastvogelgebiete PV-sensibler Rastvogelarten (LfU 2025)

3.2 Ausschlussgebiete aufgrund sonstiger Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Neben den unter Punkt 3.1 genannten fachgesetzlichen und raumordnerischen Kriterien, die die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausschließen, wurden auf VG-Ebene nach erfolgter Abwägung weitere Ausschlusskriterien auf Grund sonstiger Vorstellungen festgelegt.

3.2.1 Flächennutzung und natürlich Ressourcen

- Siedlungsabstand von mind. 100 m für PV-FFA

Um die Siedlungsflächen herum wird ein Pufferabstand von 100 m angesetzt, welcher von PV-FFA freizuhalten ist. Damit sollen mögliche kumulative Sichtwirkungen vermieden und eine übermäßige technische Prägung des Landschaftsbildes unterbunden werden. Zugleich wird so frühzeitig planerischer Spielraum für eine ausgewogene Siedlungsentwicklung gesichert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Ortsgemeinden jedoch jederzeit einen größeren Abstand der PV-FFA zum jeweiligen Ortsrand festlegen.

- Hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Acker- oder Grünland) mit einer Ertragszahl (Acker- bzw. Grünlandzahl) ≥ 40 (flächengewichtete mittlere Ertragszahl in der VG Trier-Land)

Das flächengewichtete Mittel der VG Trier-Land beträgt 40. Landwirtschaftlich hochwertige Flächen (≥ 40) sind für PV-FFA auszuschließen. Alle Flächen bis zu einer Ertragszahl von inkl. 39 gelten nicht als Ausschlussflächen.

Um technisch und wirtschaftlich notwendige Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche bis zu max. 35 % der Fläche diese Ertragszahl überschreiten (= Arrondierungsfaktor). Dies gilt auch, wenn eine Solarparkfläche aus mehreren Teilflächen besteht und losgelöst von der bisherigen Nutzungsart ist.

3.2.2 Sonstige Steuerungskriterien

- Aufgrund raumordnerischer Vorgaben erfolgt die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen auf 2 % innerhalb der VG Trier-Land. Dies entspricht einer Gesamtfläche von ca. 111 ha. (Datengrundlage nach ATKIS 2020).

Weitergehende Regelungen zur räumlichen Verteilung der Anlagenstandorte über das Gebiet der Verbandsgemeinde erfolgen nicht, sondern werden der standortspezifischen Einzelfallprüfung überlassen.

3.3 Nachrichtlich dargestellte Inhalte

Über den unter Punkt 3.1 und 3.2 genannten Ausschlusskriterien hinaus, werden orientierende Steuerungskriterien aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen oder städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde formuliert und nachrichtlich dargestellt:

3.3.1 Flächennutzung und natürlich Ressourcen

- Sondergebiete Windenergie nach FNP Teilfortschreibung 2020

In der Teilfortschreibung Wind des Flächennutzungsplans 2020 wurden Sondergebiete für Windenergie festgelegt, die auch weitgehend mit den Vorranggebieten Windenergie (ROP Entwurf 2024) übereinstimmen. Flächen innerhalb der Sondergebiete sind nicht pauschal von PV-FFA freizuhalten. Eine kombinierte Nutzung von PV-FFA und Windenergieanlagen ist grundsätzlich möglich, jedoch im Einzelfall zu überprüfen.

- Privilegierte Flächen in 200m Korridor entlang Hauptverkehrswegen

Entlang der Bundesautobahn BAB64 und zweigleisigen Schienenwegen im Abstand von 200m gelten PF-FFA als privilegierte Vorhaben nach §35 Abs. 1 Nr.8b BauGB. Bei privilegierten Vorhaben ist keine Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig, die fachgesetzlichen, raumordnerischen und sonstige öffentliche Belange werden in einem Fachbeitrag bearbeitet. Privilegierte Flächen zählen nicht in die flächenbezogene Obergrenze der PV-FFA für Ackerflächen innerhalb der VG Trier-Land (2 % der Ackerflächen).

3.3.2 Arten- und Biotopschutz

- Naturpark Südeifel

Bauliche Anlagen sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde verboten. Es ist allerdings davon auszugehen, dass PV-FFA dem Schutzzweck des Naturparkes nicht entgegenstehen und somit PV-FFA entsprechend umgesetzt werden können.

3.3.3 Wasserwirtschaft

- Wasserschutzgebiet Zone I

Im gesamten VG-Gebiet besteht keine Betroffenheit mit einer Wasserschutzgebiet Zone I. Innerhalb der Schutzone II ist der Bau von PV-FFA nur nach Einzelfallprüfung möglich. Hierfür bedarf es einer Befreiung gem. § 52 (1) Satz 2 WHG unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsverordnung, so dass zunächst frühzeitig nachzuweisen ist, dass es zu keiner Gefährdung für das Grundwasser oder die Wassergewinnungsanlagen beim Bau und dem Betrieb einer PV-Anlage kommen kann. In Schutzone III ist der Bau und Betrieb von PV-Anlagen unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Auflagen grundsätzlich möglich.

- Gesetzliches Überschwemmungsgebiet/ Hochwassergefährdetes Gebiet (HQ extrem)

3.3.4 Landschaftsbild

- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (LaHiKuLa)

Gem. LEP IV sind „die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.“ Aufgrund ihrer Wirkungen auf das Landschaftsbild sind Windenergieanlagen gem. 3. Teilfortschreibung zum LEP IV in den Wertstufen I und II ausgeschlossen. Bei PV-FFA ist davon auszugehen, dass die Wirkungen auf die Landschaftsräume wenig weitreichend sind. Dennoch ist eine Beeinträchtigung nicht gänzlich auszuschließen.

Die Planung einer PV-Anlage innerhalb der LaHiKuLa Zone 2 erfordert eine tiefergehende Beschäftigung mit der Wirkung der Planung auf die Kulturlandschaft sowie des Landschaftsbilds im Allgemeinen – die mit der Umsetzung von PV-FFA verbundenen Wirkungen sind der VG vor Eintritt in die Bauleitplanung anhand von Sichtfeldanalysen und fotorealistischen Visualisierungen nachzuweisen.

3.3.5 Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange

Im Positionspapier der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Stand Oktober 2019) werden im Hinblick auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen mehrere Beurteilungskriterien genannt, u.a.:

- a) Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen in der Regionalplanung

Entscheidung der Planungsträgerin:

In der vorliegenden Konzeption werden Vorrangflächen für Landwirtschaft nach dem regionalen Raumordnungsplan Region Trier (Entwurf 2024) als Ausschlussbereiche für PV-Freiflächenanlagen gesetzt. Um technisch und wirtschaftlich notwendige Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen grundsätzlich innerhalb einer Solarparkfläche bis zu max. 25 % der Fläche landwirtschaftliche Vorrangflächen überlagern (= Arrondierungsfaktor).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Überplanung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft mit Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (Entwurf 2024) Zielabweichungsverfahren erforderlich sind. Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, keine landwirtschaftlichen Vorranggebiete mit PV-FFA zu überplanen.

- b) Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m zu landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich

Entscheidung der Planungsträgerin:

Ein Abstand zu aktiven landwirtschaftlichen Gehöften als städtebauliches

Ausschlusskriterium wird nicht festgelegt. Eine im Einzelfall notwendige Berücksichtigung soll auf der Ebene der standortbezogenen Einzelfallprüfung erfolgen.

PV-FFA können zur wirtschaftlichen Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe dienen. Aus diesem Grund wird die Ausschlusswirkung nicht in vollem Umfang herangezogen. Hier bedarf es im Hinblick auf die Erforderlichkeit hofnaher Flächen (insbesondere Weideland für tierhaltende Betriebe sowie grundsätzliche Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe) einer dezidierten Betrachtung der Auswirkungen durch die Planung.

- c) Ausschließliche Inanspruchnahme von Flächen und Grundstücken, die weniger als 50 % der durchschnittlichen Ertragszahl einer Gemeinde erreichen

Entscheidung der Planungsträgerin:

Es sind hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Ertragszahl ≥ 40) als Ausschlussflächen definiert.

Um technisch und wirtschaftlich notwendige Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen grundsätzlich innerhalb einer Solarparkfläche bis zu max. 35 % der Fläche diese Ertragszahl überschreiten (= Arrondierungsfaktor).

Die übrigen im Positionspapier der Landwirtschaftskammer genannten Punkte „agrarstrukturelle Belange“, „Berücksichtigung von Grundstücken mit besonderen Nutzungseigenschaften“ und „Berücksichtigung betrieblicher Belange“ können erst auf der Ebene der Einzelfallbetrachtung im Zuge der erforderlichen Bauleitplanverfahren geklärt werden. Daher ist darauf hinzuweisen, dass es den Planungsträgern vorbehalten bleibt, in den nach ihrer Einschätzung angebrachten Planungsfällen von dem Vorhabenträger den Nachweis eines unabhängigen Sachverständigen zu verlangen, dass die Landwirtschaft infolge des Planvorhabens tatsächlich nicht in unzumutbarer Weise belastet oder beeinträchtigt wird (sog. „landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse“).

Gem. Rundschreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 31.01.2025 wird auf die landesplanerischen Ziele und Grundsätze im Zusammenhang mit dem Ausbau von PV-Freiflächenanlagen verwiesen, welche im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Hierbei wird erläutert, dass die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren FFPVA (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden soll. In einzelnen Kommunen können dann auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für Pv-FFA-Anlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, wenn dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu LEP IV, G 166 c). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Konzeptes wird eine Begrenzung auf 2 Prozent der Ackerflächen entsprechend berücksichtigt. Demnach ist davon auszugehen, dass die Planungen mit den Belangen der Landwirtschaft

als vereinbar anzusehen sind. Es ist zu berücksichtigen, dass für jedes Planvorhaben im Einzelfall die Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe, hier insbesondere Betriebe, welche Flächen im Pachtverhältnis bewirtschaftet, zu bewerten sind. Im Rahmen der Planungen darf es nicht zu Existenzgefährdungen einzelner Betriebe kommen.

Aus den Ausführungen oben und insbesondere in Kap. 3.2.1 wird ersichtlich, dass in der vorliegenden Konzeption die landwirtschaftlichen Belange, soweit es bei einer Gesamtbe- trachtung des rund 17.500 ha umfassenden VG-Gebietes und auf dieser Maßstabsebene möglich war, entsprechend berücksichtigt werden.

4 Umgang mit teilprivilegierten Anlagen

Seit 01.01.2023 gelten gem. § 35 (1) Nr. 8 lit.b) BauGB PV-FFA **entlang von Autobahnen und Schienenwegen** des übergeordneten Netzes in einer Entfernung von 200m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand als privilegierte Flächen. Ein Planerfordernis im Sinne einer vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung im Außenbereich besteht nicht mehr. Die Wirkungen des Steuerungskonzeptes greifen somit nicht für von der Teilprivilegierung betroffene Flächen.

Zum 07.07.23 wurde auf Bundesebene darüber hinaus beschlossen, mit § 35 (1) Nr. 9 BauGB bestimmte **Agri-PV-Anlagen** im Außenbereich **beschränkt zu privilegieren**. Hierfür ist es erforderlich, dass das Vorhaben in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb steht und eine Grundfläche von maximal 2,5 Hektar nicht überschreitet. Diese Fläche reicht – je nach Anlagentechnologie – in der Regel aus, um eine Agri-PV-Anlage bis etwa 1 MWp installierter Leistung darauf errichten zu können. Pro Hofstelle kann nur eine derartige Anlage privilegiert errichtet werden.

Da die Anlagen im Wesentlichen landwirtschaftlichen Betrieben dienen und somit nicht im Konflikt mit agrarstrukturellen Belangen stehen, besteht aus Sicht der Verwaltung aktuell kein Handlungsbedarf mit Blick auf den beschlossenen Steuerungsrahmen. Durch die beschränkte Privilegierung hofnaher Agri-PV-Anlagen sollen landwirtschaftliche Betriebe gestärkt werden.

5 Umgang mit Agri-PV-Anlagen

Agri-PV-Anlagen haben das Ziel, im Sinne einer Mehrfachnutzung neben der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche, diese der Energieproduktion zur Verfügung zu stellen ohne erhebliche nachteilige Wirkungen auf die Agrarstruktur.

Über den Ausschluss landwirtschaftlicher Vorranggebiete sowie landwirtschaftlicher Flächen mit einer Ertragszahl ≥ 40 wird das Ziel verfolgt, höherwertige landwirtschaftliche Nutzflächen von PV-FFA frei zu halten. Aufgrund der Mehrfachnutzung der Fläche (mind. 85 % der Fläche ist weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen) wird dieser Konflikt weitestgehend aufgelöst. Zur Gewährleistung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung darf gem. DIN SPEC 91434 maximal 10-15 % der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche durch technische Aufbauten verloren gehen.

Aus diesem Grund wird von einer uneingeschränkten raumordnerischen Vereinbarkeit von Agri-PV-Anlagen mit den im Steuerungskonzept benannten landwirtschaftlichen Ausschlusskriterien ausgegangen. Demnach sind Agri-PV-Anlagen grundsätzlich auch auf Flächen mit einer Ertragszahl ≥ 40 sowie innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft möglich. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die hier benannten Regelungen nicht von einer etwaig erforderlichen landesplanerischen Zielabweichung befreien.

Die weitergehende landwirtschaftliche Nutzung ist bei derartigen Anlagen regelmäßig nachzuweisen.

6 Abschließende Hinweise

Aus fachlicher Sicht ist es angezeigt, die Steuerungskriterien nicht zu restriktiv festzulegen, um ausreichend Potenzial für neue, gut geeignete Standorte zur Verfügung zu stellen. Die Steuerungskonzeption stellt dabei lediglich den Rahmen dar, in welcher Flächenkulisse die erforderliche Einzelfallprüfung begonnen werden kann. Eine grundsätzliche Umsetzbarkeit von Standorten innerhalb der hier dargestellten Suchraumkulisse kann also nicht vorausgesetzt werden.

Mit Ausnahme des Verfahrens bei privilegierten Vorhaben, ist neben der Berücksichtigung aller Belange und Vorgaben sowie dem Einverständnis des Flächeneigentümers, der Beschluss der Ortsgemeinde zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Grundvoraussetzung für die Errichtung einer PV-FFA.

Im Rahmen der Standortkonzeption wurden Aspekte wie die Wirtschaftlichkeit der Potenzialflächen (z.B. aufgrund der Hangneigung und Exposition, Entfernung zum nächstmöglichen Netzanschlusspunkt u. ä.) nicht berücksichtigt, da dies im Ermessensspielraum der Projektentwickler und Betreiber der PV-FFA liegt. Wie oben beschrieben ist es das Ziel der Konzeption, ausreichend Raum zur Entwicklung potenzieller PV-FFA zu schaffen. Für die letztendliche Auswahl umsetzungsfähiger Standorte bedarf es wesentlich mehr Entscheidungskriterien.

Zum weiteren Schutz der landwirtschaftlichen Flächen sollten notwendige Ausgleichsflächen nach Möglichkeit nicht auf Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung vorgesehen werden.

Neben der Steuerung möglicher Standorte für PV-FFA ist zwingend auch das Potenzial an Dachflächen (Gebäude in Gewerbegebieten, öffentliche Gebäude) sowie sonstiger bereits versiegelter Flächen zu berücksichtigen (z.B. Überdachung von Parkplätzen, Nutzung bereits ausgewiesener Gewerbestandorte, Industriebrachen). Hierdurch kann der Flächenbedarf auf landwirtschaftliche Nutzflächen reduziert und sichergestellt werden, dass alle verfügbaren und tragfähigen Potenziale zur Erzeugung regenerativer Energien berücksichtigt werden.

Über die Definition von Ausschlusskriterien hinaus und die gesetzlich zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen Vorgaben wird die Empfehlung ausgesprochen, bei der Umsetzung von PV-FFA auf eine naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Planung und damit eine naturnahe Gestaltung der Anlagen zu achten. Beispiele hierfür sind die Anlage von Heckenstrukturen und Obstbaumreihen, extensiven Säumen und Blüh- sowie Altgrastreifen u.ä. Darüber hinaus soll aus Gründen des Ressourcenschutzes im Rahmen der Bauordnungsverfahren sicherstellt werden, dass PV-FFA nach dauerhafter Aufgabe der Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Dies kann in Form einer Verpflichtungserklärung durch den Anlagenbetreiber in Kombination mit der Eintragung einer Baulast im Grundbuch sowie einer Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft gesichert werden.